

Gewährung einer Zulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Rahmen der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters sowie für die kommissarische Leitung einer weiteren Schule und für dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/Schulleiter beziehungsweise stellvertretende Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 21. Oktober 2014

1. Zulage nach § 16 Absatz 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die kommissarische Wahrnehmung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters

- a) Die Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L kann im Rahmen der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben gezahlt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 TV-L ist im konkreten Fall zu prüfen und aktenkundig zu machen.
- b) Die Zulage ist zeitlich befristet für den Zeitraum der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters. Sie ist nach § 16 Absatz 5 Satz 4 TV-L widerruflich.
- c) Die monatliche Zulage beträgt für die kommissarische Wahrnehmung der Funktion der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters:

Fallgruppe	Höhe der Zulage
I. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 12/Entgeltgruppe 11 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 80,00 Euro
II. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 100,00 Euro
III. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe 14 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 150,00 Euro
IV. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 15/Entgeltgruppe 15 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 200,00 Euro

- d) Die monatliche Zulage beträgt für die kommissarische Wahrnehmung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters:

Fallgruppe	Höhe der Zulage
I. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 12/Entgeltgruppe 11 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 130,00 Euro
II. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 150,00 Euro
III. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe 14 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 200,00 Euro
IV. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 15/Entgeltgruppe 15 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 300,00 Euro
V. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters/ regulär der Besoldungsgruppe A 16/Entgeltgruppe 15 + Zulage TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 400,00 Euro

- e) Die Zulage reduziert sich um 50 Prozent der bisherigen Höhe nach Buchstabe c) beziehungsweise d) mit Beginn des nächsten Monats nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens für eine Funktionsstelle als Schulleiterin/Schulleiter oder als stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter, sofern die Nichtbesetzung der jeweils kommissarisch besetzten Funktionsstelle darauf beruht, dass sich die die ausgeschriebene Funktionsstelle kommissarisch wahrnehmende Lehrkraft trotz aktenkundiger Aufforderung zur Bewerbung im Verfahren nicht für die dauerhafte Übernahme der Funktionsstelle beworben hat.
- f) Die Zahlungen müssen im Rahmen des Personalausgabenbudgets abgedeckt sein.

2. Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L für die kommissarische Leitung einer weiteren Schule

- a) Fällt eine Schulleiterin/ein Schulleiter zum Beispiel bei längerfristiger Erkrankung aus und kann diese Aufgabe

ausnahmsweise nicht durch die originäre Vertreterin/den originären Vertreter, eine Koordinatorin/einen Koordinator der Schule wahrgenommen werden, kann die Schulleiterin/der Schulleiter einer anderen Schule, die/der die Leitung dieser Schule über einen Zeitraum von sechs Wochen hinaus mit übernimmt, mit Beginn der siebenten Woche eine Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L in Höhe von 300,00 Euro monatlich erhalten. Für die Gewährung der Zulage ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 TV-L im konkreten Fall zu prüfen und aktenkundig zu machen.

- b) Die Zulage wird zur Deckung des Personalbedarfs befristet für den Zeitraum gewährt, in dem die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leitung einer weiteren Schule übernimmt.
- c) Die Zahlungen müssen im Rahmen des Personalausgabenbudgets abgedeckt sein.

3. Gewährung einer Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L für dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/Schulleiter und dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiterinnen/stellvertretende Schulleiter, die in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind

Die Gewährung nachfolgender Zulagen setzt eine Einzelfallprüfung gemäß § 16 Absatz 5 TV-L voraus:

- a) Sofern dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/ dauerhaft bestellte Schulleiter beziehungsweise dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiterinnen/dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiter aufgrund der einschlägigen tariflichen Vorschriften nur in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind, können diese Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro sowie Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro erhalten. Die stellvertretenden Schulleiterinnen/stellvertretenden Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert sind, können hingegen eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro sowie die stellvertretenden Schulleiterin-

nen/stellvertretenden Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 80,00 Euro erhalten. Das Einzelfallprüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen.

- b) Eine Zulage wird nicht gezahlt, wenn dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/dauerhaft bestellte Schulleiter beziehungsweise dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiterinnen/dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiter eine Amtszulage nach Abschnitt A Nummer 3 der Lehrer-Richtlinien-O der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erhalten.
- c) Die Zulage wird nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben gezahlt.
- d) Die Zahlungen müssen im Rahmen des Personalausgabenbudgets abgedeckt sein.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Lehrkräfte gemäß Nummer 1, die sich bis zum 30. November 2014 auf eine Stelle zur dauerhaften Wahrnehmung der Funktion einer Schulleiterin/eines Schulleiters beziehungsweise einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters beworben haben, erhalten die Zulage bereits rückwirkend zum 1. Januar 2014. Die Lehrkräfte gemäß Nummer 1, die bis zum 30. November 2014 keine Bewerbung auf eine Stelle zur dauerhaften Wahrnehmung der Funktion einer Schulleiterin/eines Schulleiters beziehungsweise einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters einreichen, erhalten die Zulage mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift in Höhe nach Nummer 1 Buchstabe e). Sofern jedoch bis zum 30. November 2014 keine Stelle zur dauerhaften Wahrnehmung der Funktion einer Schulleiterin/eines Schulleiters beziehungsweise einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters ausgeschrieben wurde, erhalten Lehrkräfte gemäß Nummer 1 die Zulage in Höhe nach Nummer 1 Buchstabe c) beziehungsweise d) sowie rückwirkend zum 1. Januar 2014.

Schwerin, den 21. Oktober 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**